



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025	Wiesbaden, den 23. Dezember 2025	Nr. 115
------	----------------------------------	---------

Verordnung zur Änderung von Verordnungsermächtigungen zur Nutzung elektronischer Medien und der Justiz-Informationstechnik-Verordnung

Vom 22. Dezember 2025

Aufgrund

1. des § 14 Abs. 4 Satz 3, Abs. 4a Satz 4, Abs. 6 Satz 4 und Abs. 8 Satz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319),
2. des § 43 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319),
3. des § 298a Abs. 1 Satz 3, Abs. 1a Satz 4 und Abs. 3 Satz 4 der Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319),
4. des
 - a) § 15 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319),
 - b) § 32 Abs. 1 Satz 4, Abs. 1a Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319),
 - c) § 110a Abs. 1a Satz 4, Abs. 1c Satz 4 und Abs. 1d Satz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319),
 - d) § 110a Abs. 1a Satz 3, Abs. 1c Satz 3 und Abs. 1d Satz 4 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319),
5. des
 - a) § 46e Abs. 1 Satz 3, Abs. 1a Satz 4 und Abs. 3 Satz 4 sowie § 112 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319),
 - b) § 52b Abs. 1 Satz 4, Abs. 1a Satz 4 und Abs. 1b Satz 4 sowie § 162 Abs. 2 Satz 4 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I

S. 442, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319),

- c) § 65b Abs. 1 Satz 4, Abs. 1a Satz 4 und Abs. 1b Satz 4 sowie § 211 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319),
- d) § 55b Abs. 1 Satz 4, Abs. 1a Satz 4 und Abs. 1b Satz 4 sowie § 177 Abs. 2 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

Änderung der Justizdelegationsverordnung

Die Justizdelegationsverordnung vom 21. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2025 (GVBl. 2025 Nr. 33), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 Buchst. g wird die Angabe „184a Abs. 1“ durch „§ 184a Abs. 1“ ersetzt.

2. § 29 Nr. 1c wird wie folgt gefasst:

„1c. § 14 Abs. 8 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- a) zu bestimmen, dass Akten abweichend von § 14 Abs. 4a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden,
- b) die Bestimmungen nach Buchst. a auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken und dabei zu bestimmen, dass durch öffentlich bekanntzumachende Verwaltungsvorschrift geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in Papierform angelegt oder elektronisch übermittelte Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden,“

3. § 31 Nr. 2b wird wie folgt gefasst:

„2b. § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung

- a) zu bestimmen, dass Akten abweichend von § 298a Abs. 1a der Zivilprozeßordnung bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden,
- b) die Bestimmungen nach Buchst. a auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken und dabei zu bestimmen, dass durch öffentlich bekanntzumachende Verwaltungsvorschrift geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in Papierform angelegt oder elektronisch übermittelte Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden,“

¹⁾ Ändert FFN 20-36

4. § 35 Nr. 1b wird wie folgt gefasst:

„1b. § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung, § 110a Abs. 1d Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 110a Abs. 1d Satz 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes

- a) zu bestimmen, dass Akten abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Strafprozeßordnung in der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung, § 110a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 110a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden,
- b) die Bestimmungen nach Buchst. a auf einzelne Gerichte oder Behörde oder allgemein bestimmte Verfahren zu beschränken und dabei zu bestimmen, dass durch öffentlich bekanntzumachende Verwaltungsvorschrift geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in Papierform angelegt oder elektronisch übermittelte Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden.“

5. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 Buchst. b wird das Wort „werden.“ durch „werden“ ersetzt.

b) Als Nr. 5 wird angefügt:

„5. § 112 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes abweichend von § 46e Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung sowie § 211 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes abweichend von § 65b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung

- a) zu bestimmen, dass Akten bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden,
- b) die Bestimmungen nach Buchst. a auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken und dabei zu bestimmen, dass durch öffentlich bekanntzumachende Verwaltungsvorschrift geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in Papierform angelegt oder elektronisch übermittelte Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden.“

Artikel 2²⁾

Weitere Änderung der Justizdelegationsverordnung zum 1. Januar 2026

Die Justizdelegationsverordnung vom 21. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) Die Nr. 1a und 1b werden durch folgende neue Nr. 1 ersetzt:

„1. § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die organisatorischen und dem Stand

²⁾ Ändert FFN 20-36

der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit zu bestimmen,"

c) Nr. 1c wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „Abs. 8“ wird durch „Abs. 4a“ ersetzt.
- bb) In Buchst. a wird die Angabe „Abs. 4a“ durch „Abs. 1“ ersetzt.

2. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird aufgehoben.

b) Die Nr. 2 und 2a werden durch folgende Nr. 2 ersetzt.

- „2. § 298a Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit zu bestimmen,"

3. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Nr. 1 und 1a werden aufgehoben.

b) Nr. 1b wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „§ 110a Abs. 1d“ wird jeweils durch „§ 110a Abs. 1a“ ersetzt.
- bb) In Buchst. a wird die Angabe „in der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung“ gestrichen.

4. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Fachgerichtsbarkeiten

Der Ministerin oder dem Minister der Justiz wird die Ermächtigung übertragen, durch Rechtsverordnung nach

1. § 46e Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 52b Abs. 1 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung, § 65b Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und § 55b Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit zu bestimmen,
2. § 112 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes abweichend von § 46e Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes sowie § 211 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes abweichend von § 65b Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes
 - a) zu bestimmen, dass Akten bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden,

- b) die Bestimmungen nach Buchst. a auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken und dabei zu bestimmen, dass durch öffentlich bekanntzumachende Verwaltungsvorschrift geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in Papierform angelegt oder elektronisch übermittelte Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden.“

Artikel 3³⁾

Weitere Änderung der Justizdelegationsverordnung zum 1. Januar 2027

Die Justizdelegationsverordnung vom 21. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2, wird wie folgt geändert

1. § 29 Nr. 1c, § 31 Nr. 2b und § 35 Nr. 1 b werden aufgehoben.
2. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Fachgerichtsbarkeiten

Der Ministerin oder dem Minister der Justiz wird die Ermächtigung übertragen, durch Rechtsverordnung nach § 46e Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 52b Abs. 1 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung, § 65b Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und § 55b Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit zu bestimmen.

Artikel 4

Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Justizdelegationsverordnung

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Justizdelegationsverordnung vom 7. August 2018 (GVBl. S. 350), geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 90), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Nr. 1, 2 und 4 wird aufgehoben.
2. Art. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 Nr. 3 am 1. Juli 2025 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur weiteren Digitalisierung der Justiz

Die Verordnung zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 90) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird aufgehoben.
2. Art. 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 treten Art. 4 am 1. Januar 2025 und Art. 5 am 1. Januar 2026 in Kraft.“

³⁾ Ändert FFN 20-36

Artikel 6⁴⁾**Änderung der Justiz-Informationstechnik-Verordnung**

Die Justiz-Informationstechnik-Verordnung vom 29. November 2017 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2025 (GVBl. 2025 Nr. 31), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst

„§ 7 Ausnahme von der elektronischen Aktenführung bei dem Anwaltsgericht Frankfurt am Main

- b) Die Angabe „Anlage zu § 7 Abs. 1“ wird gestrichen.

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Ausnahme von der elektronischen Aktenführung bei dem
Anwaltsgericht Frankfurt am Main

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung in der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung werden Akten bei dem Anwaltsgericht Frankfurt am Main bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt.“

3. § 8 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Sind aufgrund einer Rechtsvorschrift Dokumente untrennbar miteinander zu verbinden, hat die Verbindung in Papierform zu erfolgen, sofern nicht sämtliche zu verbindende Dokumente Bestandteil der elektronischen Akte sind.“

4. Die Anlage (zu § 7 Abs. 1) wird aufgehoben.

Artikel 7⁵⁾**Weitere Änderung der Justiz-Informationstechnik-Verordnung zum 1. Januar 2027**

Die Justiz-Informationstechnik-Verordnung vom 29. November 2017 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Art. 6, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 7 wie folgt gefasst:

„§ 7 (aufgehoben)“

2. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 8**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

⁴⁾ Ändert FFN 210-103

⁵⁾ Ändert FFN 210-103

1. die Art. 2 und 6 am 1. Januar 2026,
 2. die Art. 3 und 7 am 1. Januar 2027
- in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Dezember 2025

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Heinz

Hessische Staatskanzlei